

Ziel dieser - im Vergleich zu anderen Prüfungsverfahren - eher freizügigen Regelung ist es nicht, jegliche Markierung einzuschränken, sondern jedem Studierenden gleiche Voraussetzungen zur Vorbereitung seiner Hilfsmittel zu schaffen.

C. Unzulässige Präparierung

Nicht zulässig ist es

- verbale Ausführungen, also mehrere aufeinander folgende Worte, in die Texte einzutragen oder gar einzukleben
- nachvollziehbare Schemata in die Texte einzubringen, also z.B.
 - ein offen erkennbares Prüfungsschema,
 - innerhalb der §§-Ketten jegliche Pfeile, Verzweigungen, Verästelungen, „+/-“ Zeichen, Skizzen
 - nachvollziehbare „Wenn-Dann“-Optionen,
 - unklare, scheinbar sinnlose Abkürzungen / Ziffern ohne §§-Bezug (z.B. „TZfBmB“)
 - Ziffern und Begriffe, die auf ein Prüfschema hinweisen, wie folgende (nicht zulässige) Stichwörter:
 - Tatbestand, Rechtsfolge, Voraussetzung, formell / materiell, Zulässigkeit, Begründetheit
 - Verhältnismäßigkeit, Grundsatz, Ausnahme, Ermächtigungsgrundlage

Diese Regelungen haben sich über viele Jahre bewährt, aufkommende Fragen können im persönlichen Gespräch oder in einer gemeinsamen Veranstaltung geklärt werden, „Muster“ stehen zur Verfügung.

Prüfungsamt

Telefon: (02 28 99) 6 29 – 61 98
Pruefungsamt@hsbund.de
www.hsbund.de/pruefungsamt